Novelle des Wasserhaushaltsgesetz und der Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen „Bundes-VUmwS“

Ursprüngliche Absichten

Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005

- Förderalismusreform Juni 2006
- Verabschiedung eines UGBs noch in dieser Legislaturperiode
- bundeseinheitliche Regelungen im Natur- und Wasserrecht
- Abbau von Bürokratie und von überflüssigen Belastungen

Geplante Inhalte des UGB‘s

Referentenentwurf

1. Buch I Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht
2. Buch II Wasserwirtschaft
3. Buch III Naturschutz und Landschaftspflege
4. Buch IV Nichtionisierende Strahlung
5. Buch V Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen

Scheitern des UGB‘s

- am 1 .Februar 2009 erklärt Umweltminister Gabriel, dass das Umweltgesetzbuch am Widerstand Bayerns und an der mangelnden Kompromissbereitschaft der Union gescheitert sei

- CDU und CSU befürchteten zusätzliche Belastungen für Wirtschaft und Landwirtschaft

- insbesondere werden die komplexen und bürokratischen Verfahrensvorschriften des Ersten Buchs abgelehnt

Vorlage von Einzelgesetzen

Neue Absichten des Bundes:

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts
- Gesetz zur Ablösung des Bundesnaturschutzgesetzes
- Gesetz über nichtionisierende Strahlung
- Gesetz zur Rechtsbereinigung im Umweltrecht

Neues Wasserhaushaltsgesetz

- Kernpunkt der Neuregelung des Wasserrechts ist ein **neues WHG**, das inhaltlich am Entwurf des UGB II Wasserwirtschaft anknüpft

- altes WHG soll damit zu einer bundesrechtlichen Vollregelung ausgebaut werden

Neues Wasserhaushaltsgesetz

Momentaner Zeitplan

Beschlussfassung Bundeskabinett	11. März 2009
Beratung im Bundesrat	15. Mai 2009
Beschlussfassung Bundestag	19. Juni 2009
Beschlussfassung Bundesrat	10. Juli 2009
Inkrafttreten	Mai 2010

Konsequenzen aus der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes

- die jetzigen §§ 19a - 19k würden komplett entfallen
- nach in Kraft treten des neuen WHG gäbe es damit faktisch keine dementsprechenden§19l-WHG-Fachbetriebe mehr
- die neuen §§ 22, 62 und 63 bilden die Rechtsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Verordnung (Bundes-VUmwS)

Erarbeitung der Bundes-VUmwS

- Verantwortung liegt beim BMU
- Einrichtung eines Bund-Länderarbeitskreises mit Geschäftsstelle im UBA
- Erarbeitung und Verabschiedung erfolgt parallel zur Verabschiedung der rechtlichen Grundlage (WHG)
- Vorarbeiten werden durch ein F+E Vorhaben gestützt
- Fachgespräche mit allen Beteiligten
- Einbindung von Fachleuten aus betroffenen Kreisen

Bundes-VUmwS

Umsetzung der fachlichen Vorgaben des WHG

- Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und die Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit
- Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen
- Betreiberpflichten für Errichtung, Betrieb und Überwachung der Anlagen sowie die Beauftragung von Sachverständigen und Fachbetrieben
- Fachkunde von Sachverständigen und Fachbetrieben

Bundes-VUmwS

Inhalte des Referentenentwurfs

- orientiert sich an Muster-VAwS 2001 der Länder
- WGK 1 - 3 bleiben erhalten
- bundesweite Anzeigepflicht für alle Anlagen
- Einführung aller TRwS-Regeln als a.a.R.d.T.
- Wegfall der Gefährdungsstufe D
- Fachbetriebspflicht und Sachverständigenprüfung bleiben erhalten
- bundesweite Fachbetriebspflicht ab Stufe B (1.000 Liter)
- Wegfall der Fachbetriebsbescheinigung als Ersatz der SV-Prüfung vor Inbetriebnahme
- Überführung der baurechtlich anerkannten Gütegemeinschaften ins Wasserrecht

Bundes-VUmwS

Auswirkung für die Fachbetriebe
u.a.

- höherer Schulungsaufwand
- schärferes Überwachungsverfahren vor Ort
- Prüfung von Referenzanlagen
- deutliche Erhöhung der jährlichen Kosten

Bundes-VUmwS

Momentaner Zeitplan

Interner Arbeitsentwurf	Juni 2009
Vorgespräche mit Ministerien	Juli 2009
Referentenentwurf	Sept. 2009
Abstimmung mit Ministerien, Ländern und Verbänden	Dez. 2009
Inkrafttreten	Mai 2010

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit